

Infoblatt zum Betrieb von Sportstätten & Sportanlagen, Training *

Stand 09.11.2021

* Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen immer nur den aktuellen Stand darstellen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Ihrer Veranstaltung nochmal über die aktuellen Regelungen.

Generell gilt beim Freizeit- und Amateursport in Sportstätten wie Sportplätzen, Schwimmbädern, Fitnessstudios folgendes:

Welche Anforderungen müssen erfüllt sein?

- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Bei Nutzung kommunaler Einrichtungen und Hallen muss das Konzept vorab der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.

Allgemeine Hygieneregungen

- In geschlossenen Räumen müssen alle Sportlerinnen und Sportler einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis oder einen negativen Testnachweis vorlegen. Dies gilt auch für Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter, unabhängig vom Anstellungsverhältnis oder Ehrenamt. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.
- Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft drei Mal pro

Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

- Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen ohne negativen Testnachweis jedoch nicht genutzt werden. Davon ausgenommen sind für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person, wie etwa den Schiedsrichter, reservierte Einrichtungen.

Abstands- und Maskenpflicht

- Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen. Während des Sports muss keine Maske getragen werden.
- Abseits des Sports (z.B. bei Ankunft oder in Umkleiden) sollte der Abstand von 1,5m eingehalten werden.
- Bei der Nutzung von Duschen und Umkleiden sind die AHA-Regeln (Abstand, Maske, ...) ebenfalls einzuhalten.

Kontaktdatenerhebung

- Kontaktdatenerhebung aller Teilnehmenden (hierfür können auch inzwischen erhältliche Apps genutzt werden):
 - Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
 - Die Daten müssen für 4 Wochen aufbewahrt und danach gelöscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
 - Wenn Personen die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, müssen sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- Bei der privaten Sportausübung auf öffentlich und uneingeschränkt zugänglichen Sportanlagen und Sportstätten müssen die Kontaktdaten nicht erhoben werden.
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in ist für die Überprüfung der Genesenen-, Geimpften- und Getesteten-Nachweise sowie für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 5. November 2021

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen						
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe			
Trainings- und Übungsbetrieb (§ 14 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2 und 3 CoronaVO Sport)	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G; im Freien unbeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test) 			
		Für beschäftigte Personen (z. B. Trainerinnen und Trainer, Hausmeister) ist - unabhängig davon, ob diese hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind - beim Vorliegen einer Testpflicht ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsenztage ausreichend.				
Durchführung von Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sport (§ 10 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 und 6 CoronaVO Sport) <u>Allgemein</u> <ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei über 5.000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen, bei weniger als 5.000 Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung von Tickets kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen <u>Sportlerinnen und Sportler</u> <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Anzahl Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal) bleiben bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher außer Betracht 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G im Freien 3G <ul style="list-style-type: none"> ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m Maskenpflicht entfällt bei 2G <p>Veranstaltungen bis 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern sind zulässig bis einschließlich 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität.</p> <p>Bei 2G-Optionsmodell bestehen keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) <p>Ausnahme: Für an Wettkampferien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden ist in geschlossenen Räumen ein Antigen-Testnachweis ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test) <p>Keine Ausnahme für an Wettkampferien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann 			
				<p><u>Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> symptomfreie Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, und symptomfreie Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind <p>ist der Zutritt und die Teilnahme stets gestattet. Bei nicht-immunisierten Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigentest ausreichend.</p>		
				<p>Bei nicht-immunisierten Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigentest ausreichend.</p>		
Beherbergung z. B. in Sportschulen (§ 16 Absatz 3 CoronaVO)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (jeweils PCR-Test)			
Betrieb von Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen (§16 Absatz 2 CoronaVO) (Regelungen gelten nur für externe Personen)	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: unbeschränkt	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 3G (PCR-Test)			